

Antrag

der Abg. Gabriele Reich-Gutjahr u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Regulierung von Holzbauprodukten mit Blick auf flüchtige organische Verbindungen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. inwiefern die Vorgaben der Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) hinsichtlich der Regulierung der zulässigen Abgabe sogenannter flüchtiger organischer Verbindungen (Volatile Organic Compounds bzw. VOC) aus Bauprodukten an die Raumluft im Einzelnen über die Vorgaben der Bauproduktenverordnung der Europäischen Union hinausgehen;
2. wie sie es fachlich bewertet, dass die MVVTB bei den Regelungen für die Prüfung und Bewertung von VOC nicht zwischen Baustoffen mit VOC petrochemischen Ursprungs und Baustoffen mit VOC natürlichen Ursprungs unterscheidet;
3. wie sie dies insbesondere mit Blick auf die Wettbewerbssituation deutscher Anbieter von holzbasierten Bauprodukten im europäischen Binnenmarkt und hinsichtlich ihrer eigenen politischen Zielsetzung der Stärkung Baden-Württembergs als „Holzbauland Nr. 1“ bewertet (siehe Seite 102 des grün-schwarzen Koalitionsvertrags);
4. welche Erkenntnisse sie über das Abklingverhalten von holzbasierten Bauprodukten mit VOC natürlichen Ursprungs hat (gegebenenfalls unter Angabe von zeitlichen Mittelwerten);
5. welche aktuellen Erkenntnisse sie über Studien zur Gesundheitswirkung natürlicher VOC hat;
6. inwiefern sie sich für eine Differenzierung zwischen VOC petrochemischen Ursprungs und VOC natürlichen Ursprungs innerhalb der MVVTB einsetzt;

7. inwiefern sie sich dafür einsetzt, dass im Rahmen der MVVTB die Vorgaben für die Prüfung und Bewertung von Baustoffen mit natürlichen VOC künftig gestrichen werden.

17. 09. 2018

Reich-Gutjahr, Glück, Haußmann, Dr. Schweickert,
Dr. Goll, Hoher, Brauer, Keck FDP/DVP

Begründung

Die Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen geht hinsichtlich der Vorgaben für Bauprodukte mit sogenannten flüchtigen organischen Verbindungen deutlich über europäisches Recht hinaus und erschwert somit in unnötiger Weise das Bauen mit dem nachwachsenden und klimafreundlichen Rohstoff Holz.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 15. Oktober 2018 Nr. 45W-2601.1/49/63 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. inwiefern die Vorgaben der Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) hinsichtlich der Regulierung der zulässigen Abgabe sogenannter flüchtiger organischer Verbindungen (Volatile Organic Compounds bzw. VOC) aus Bauprodukten an die Raumluft im Einzelnen über die Vorgaben der Bauproduktenverordnung der Europäischen Union hinausgehen;

Zu 1.:

Die EU-Bauproduktenverordnung legt Bedingungen für das Inverkehrbringen von Bauprodukten durch die Aufstellung von harmonisierten Regeln über die Angabe der Leistung von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale fest. Wesentliche Merkmale sind diejenigen Merkmale der Bauprodukte, die sich auf die Grundanforderungen an Bauwerke beziehen. Eine der Grundanforderungen betrifft die Aspekte Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz.

Die EU-Bauproduktenverordnung selbst stellt aber keine Anforderungen an die erklärten Leistungen der Bauprodukte, wie die Emission von VOC, sondern verweist diesbezüglich auf die Anforderungen des betreffenden Mitgliedstaats an die erklärten Leistungen für die vorgesehene jeweilige Verwendung. Die Anforderungen an die Leistungen der Bauprodukte resultieren aus den am Verwendungsort geltenden bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die bauliche Anlage. Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) stellt in § 3 Absatz 1 die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an bauliche Anlagen. Diese Anforderungen sind aufgrund von § 73 a Absätze 1 und 5 LBO über die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VwV TB) durch Technische Baubestimmungen konkretisiert. Die aktuelle Verwaltungsvorschrift wurde am 20. Dezember 2017 erlassen und im Internetportal des Umweltministeriums (www.um.baden-wuerttemberg.de) veröffentlicht. Sie basiert auf dem Muster einer Verwaltungsvorschrift über Technische Baubestimmungen (MVV TB), das vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) nach Anhörung der beteiligten Kreise im Einvernehmen mit den obersten Baurechtsbehörden der Länder veröffentlicht wurde.

Die VwV TB konkretisiert in Übereinstimmung mit der MVV TB die von baulichen Anlagen zu erfüllenden Anforderungen an den Gesundheitsschutz über einen präventiven Ansatz. Die konkretisierenden Bestimmungen beschränken die Gehalte und die Emissionen von gefährlichen Stoffen in bzw. aus Bauprodukten auf ein Maß, das in der baulichen Anlage keine gesundheitskritische Belastung erwarten lässt. Die Bestimmungen betreffen ganz besonders die Luftqualität in Aufenthaltsräumen. Mit den in der VwV TB in Bezug genommenen technischen Regeln „Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich des Gesundheitsschutzes (ABG)“ und „Textile Bodenbeläge“, jeweils Ausgabe Mai 2017, werden hierzu die Emissionen von gefährlichen Stoffen aus Bauprodukten begrenzt.

2. wie sie es fachlich bewertet, dass die MVV TB bei den Regelungen für die Prüfung und Bewertung von VOC nicht zwischen Baustoffen mit VOC petrochemischen Ursprungs und Baustoffen mit VOC natürlichen Ursprungs unterscheidet;

3. wie sie dies insbesondere mit Blick auf die Wettbewerbssituation deutscher Anbieter von holzbasierten Bauprodukten im europäischen Binnenmarkt und hinsichtlich ihrer eigenen politischen Zielsetzung der Stärkung Baden-Württembergs als „Holzbauland Nr. 1“ bewertet (siehe Seite 102 des grün-schwarzen Koalitionsvertrags);

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die in der Antwort zu Frage 1 genannte technische Regel „Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich des Gesundheitsschutzes (ABG)“ gilt hinsichtlich der Anforderungen an die Gehalte und die Emissionen von gefährlichen Stoffen grundsätzlich für alle Bauprodukte, die in baulichen Anlagen verwendet werden und sich auf Aufenthaltsräume (Oberflächen und Luftqualität) auswirken. Die in Anlage 3 der technischen Regel ABG enthaltene, nicht abschließende Aufzählung gibt dem Anwender eine Hilfestellung, welche Bauprodukte zu einer bedeutenden Beeinträchtigung der Luftqualität in Aufenthaltsräumen führen können. Die Aufzählung nennt folgende für die Holzbauweise relevanten Produkte:

- Parkette und Holzfußböden,
- Oberflächenbeschichtungen für Holzfußböden,
- behandelte oder verklebte Hölzer.

Die obersten Baurechtsbehörden der Länder haben wiederholt über die Fachkommission Bautechnik der Bauministerkonferenz erläutert, welche Produkte von der Aufzählung konkret betroffen sind: Bei unbehandelten Parketten und Holzfußböden die gegebenenfalls verwendeten Klebstoffe und Oberflächenbeschichtungen, bei behandelten Hölzern Schutzmittelbehandlung (Holzschutzmittel, Brandschutzmittel) und bei verklebten Hölzern lediglich ganz bestimmte Holzwerkstoffe, nämlich OSB-Platten und kunstharzgebundene Spanplatten. Bei OSB – und kunstharzgebundenen Spanplatten können infolge des industriellen Herstellverfahrens VOC-Emissionen entstehen und die Luftqualität von Aufenthaltsräumen beeinträchtigen. Sofern in der baulichen Anlage keine konstruktiven Maßnahmen (z. B. Deckschichten, Ummantelungen) ergriffen werden, um die Emission von gefährlichen Stoffen zu verhindern, wird der Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit über die technische Regel ABG erforderlich.

Die Anforderungen hinsichtlich VOC-Emissionen gelten nicht für natürliche und unbehandelte Holzprodukte mit natürlichen VOC-Emissionen.

Die gesundheitliche Bewertung schafft Transparenz. Sie ist für die Produkte im Hinblick auf den Gesundheitsschutz eher akzeptanzfördernd und wird die holzverarbeitende Industrie im internationalen Wettbewerb stärken.

4. *welche Erkenntnisse sie über das Abklingverhalten von holzbasierten Bauprodukten mit VOC natürlichen Ursprungs hat (gegebenenfalls unter Angabe von zeitlichen Mittelwerten).*

In Emissionsprüfungen von Holzwerkstoffen zeigt sich ein komplexes Bild zu einer Reihe verschiedener Substanzen. Neben dem individuellen Abklingverhalten eines Produktes sind auch Neubildungen von Emissionen möglich. Dies geschieht beispielsweise aufgrund ungesättigter Aldehyde, welche zum Teil erst im Verlauf, nämlich durch den oxidativen Abbau von Fettsäuren, gebildet werden (wie beispielsweise Formaldehyd bei Spanplatten).

Emissionen aus Holzwerkstoffen sind abhängig von der Holzart, vom Herstellverfahren, von der individuellen Beschaffenheit des eingesetzten Produktes sowie von möglichen äußerlichen Einwirkungen im Zuge der Verwendung.

5. *welche aktuellen Erkenntnisse sie über Studien zur Gesundheitswirkung natürlicher VOC hat;*

An natürliche VOC-Emissionen aus unbehandelten Hölzern werden keine Anforderungen gestellt (siehe Antwort auf Frage 2). Der Ausschuss zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten (AgBB) arbeitet im Auftrag der Gesundheits- und Bauministerkonferenz die Grundlagen für baurechtliche Regeln zum Schutz vor gesundheitlichen Belastungen in Aufenthaltsräumen weiter aus. Basis der Bewertung sind toxikologische Ableitungen. Dabei werden auch aktuell in der Erarbeitung befindliche Studien zur Gesundheitswirkung von VOC berücksichtigt werden.

Derzeit wird auf Grundlage bisheriger Erkenntnisse an der Universität Freiburg im Rahmen eines Verbundprojektes mit weiteren wissenschaftlichen Stellen wie dem Johann Heinrich von Thünen-Institut in Hamburg und dem Fraunhofer Wilhelm-Klauditz-Institut in Braunschweig die gesundheitliche Bewertung von Emissionen aus Holz und Holzprodukten in Innenräumen mittels experimenteller toxikologischer Untersuchungen und humanbasierter Beobachtungen untersucht. Mit der Veröffentlichung der Ergebnisse wird 2019 gerechnet.

6. *inwiefern sie sich für eine Differenzierung zwischen VOC petrochemischen Ursprungs und VOC natürlichen Ursprungs innerhalb der MVVTB einsetzt;*

7. *inwiefern sie sich dafür einsetzt, dass im Rahmen der MVVTB die Vorgaben für die Prüfung und Bewertung von Baustoffen mit natürlichen VOC künftig gestrichen werden.*

Die Landesregierung setzt sich bei der laufenden Fortschreibung der MVV TB und der technischen Regel AGB dafür ein, dass in der ABG explizit diejenigen Produktgruppen benannt werden, die die Luftqualität von Aufenthaltsräumen beeinträchtigen können, und dass an natürliche VOC-Emissionen aus unbehandelten Hölzern keine Anforderungen gestellt werden. Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 2 verwiesen.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft